

Richtlinie der Gemeinde Kramsach für die Zuerkennung eines Beitrages zu den Erschließungskosten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 18.3.2024 die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit **3,5 v. H.** des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023 für die Gemeinde Kramsach festgelegten Erschließungskostenfaktors (in der Höhe von € 235,00) bestimmt.

Die Zuerkennung eines Beitrages zu den Erschließungskosten (ein Drittel) ist eine Maßnahme der Gemeinde Kramsach für leistbares Wohnen zum Nutzen der einheimischen Bevölkerung. Damit BauwerberInnen in den Genuss des Beitrages kommen, müssen nachfolgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches vorliegen:

Natürliche Personen:

- Seit 8 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Kramsach gemeldet.
oder
- Nachweislich insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kramsach gemeldet gewesen.

Juristische Personen (Personen- oder Kapitalgesellschaften):

- Seit 8 Jahren ununterbrochen einen Firmensitz in Kramsach und Entrichtung von Kommunalsteuer an die Gemeinde Kramsach in diesem Zeitraum.

Der Bürgermeister:

A blue ink signature of Andreas Gang, written over the name 'Andreas Gang' which is printed below it.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: 11.04.2024